



GEMEINDE VORDERHORNBACH

A-6645 Vorderhornbach

Telefon 05632/301

Fax 05632/301-4

E-mail: gemeinde@vorderhornbach.tirol.gv.at

www.vorderhornbach.at

KUNDMACHUNG

Änderung Flächenwidmungsplan – Auflagebeschluss mit verkürzter Auflagefrist und gleichzeitigem Erlassungsbeschluss:

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Vorderhornbach in seiner Sitzung vom 09.12.2022 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 1907/2, KG 86039 (zum Teil) ist in der Zeit vom 24.11.2022 bis 23.12.2022 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Vorderhornbach gemäß § 68 Abs. 3 iVm § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101n den von Arch. Wasle & Strele ZT GmbH, 6600 Reutte (Teilungsentwurf Gz. 3576/22 vom 13.03.2023, GEO-GEM ZTG KG, 6600 Lechaschau) ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Vorderhornbach im Bereich der Grundstücke 1907/2, KG 86039 (zum Teil) durch zwei Wochen hindurch vom 02.06.2023 bis 17.06.2023 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Vorderhornbach vor:

Im Bereich der Grundstücke 1907/2 von derzeit „Freiland §41“ in künftig „Gemischtes Wohngebiet §38 (2)“ mit zeitlicher Befristung §37a (1).

Festlegung: Zähler 1

Einstimmiger Beschluss

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. D TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Einstimmiger Beschluss

Dieser Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß §68 Abs. 3 iVm §63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Vorderhornbach ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Vorderhornbach eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Angeschlagen am: 02.06.2023

Abgenommen am: 17.06.2023

Der Bürgermeister:
Gottfried Gintner

